

## 1. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Wiehl vom 18.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Wiehl vom 18.12.2001 beschlossen:

### § 1

Die Anlage zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Wiehl wird wie folgt geändert:

#### Büchereigeühren ab 01.01.2010

1. Jahresgebühr für die Benutzung der Bücherei (für 12 Monate ab Einzahlungsdatum)

Erwachsene	12,00 €
Kinder und Jugendliche	6,00 €
Einzelausleihen pro Medium	1,00 €

Für Leser mit gültigem Familienpass der Stadt Wiehl ist die Nutzung der Bücherei kostenlos.

2. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises 2,00 €

3. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium

1. Mahnung	1,00 €
2. Mahnung	2,00 €
3. Mahnung	4,00 €

Ist nach vergeblicher Mahnung die Einziehung eines Mediums erforderlich, so werden zusätzlich zu den Mahngebühren Einziehungskosten erhoben.

4. Bei Beschädigung oder Verlust von Video-, DVD-, CD- und Kassettenhüllen 1,00 €

5. Beschaffung von Büchern oder Fotokopien über den Auswärtigen Leihverkehr pro Buch oder Fotokopie 3,00 €

6. Kopien aus Medien der Stadtbücherei je Seite
- |                     |        |
|---------------------|--------|
| DIN-A4              | 0,10 € |
| DIN-A4 doppelseitig | 0,20 € |
| DIN-A3              | 0,20 € |

7. Internetnutzung 30 Minuten 1,00 €

### § 2

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender 1. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Wiehl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wiehl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 23.12.2009

- Becker-Blonigen-  
Bürgermeister